

REACH betrifft auch Handwerker

Zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt

Viele chemische Stoffe auf dem europäischen Markt sind bislang nicht auf ihre Gefährlichkeit geprüft. Unbekannt ist oft, ob sie das Erbgut schädigen, krebserregend sind oder Allergien auslösen. Die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) soll bedrohliche Stoffe entlarven und die Umwelt besser schützen. Die Verordnung trat am 1.6.2007 in Kraft und die neuen Regelungen werden nun schrittweise umgesetzt. Kernelement ist, dass Hersteller und Importeure von Chemikalien diese künftig bei einer neuen Behörde in Helsinki, der Europäische Chemikalienagentur (ECHA), registrieren lassen müssen. Darüber hinaus sind Angaben über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu machen und entlang der gesamten Wertschöpfungskette weiterzugeben.

Wer ist betroffen?

Alle Handwerksbetriebe, die mit chemischen Stoffen zu tun haben, zum Beispiel aus dem Bereich Bau, Schreiner, Maler, Lackierer, Gebäudereiniger oder chemische Reinigungen.

Was ist betroffen?

Nicht nur chemische Stoffe als solche, sondern auch Gemische (z.B. Farben, Lacke, Klebstoffe, Waschmittel) und Erzeugnisse (z.B. Möbel, Textilien, Maschinen, Fahrzeuge), in denen chemische Stoffe enthalten sind.

Wie gehe ich vor?

1. Prüfen Sie selbst

Jeder Betrieb muss zunächst feststellen, ob er **chemische Stoffe in Mengen ab einer Tonne pro Jahr** entweder **herstellt oder importiert** oder ob er solche Stoffe **verwendet**. Je nachdem sind damit die Anforderungen und Fristen für die Registrierung der Stoffe zu beachten oder die Pflichten bei deren sicherer Verwendung (Informationspflichten, Arbeitsschutzmaßnahmen). **In der Regel dürfte ein Handwerksbetrieb kein Hersteller oder Importeur sein, sondern ein Verwender von Chemikalien – die REACH-Verordnung nennt das „nachgeschalteter Anwender“:**

Nachgeschaltete Anwender

Dazu gehören alle, die unter der Verwendung von Stoffen oder Gemischen Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen.

2. Als nachgeschalteter Anwender vorsorgen

➔ **Stoffverzeichnis erstellen:** Verschaffen Sie sich einen Überblick über die in Ihrem Betrieb eingesetzten chemischen Stoffe, dokumentieren Sie wichtige Daten und halten Sie diese aktuell. Im Hinblick auf REACH ist besonders relevant, aus welchem Land (aus der Europäischen Union / einem Nicht-EU-Land) und in welcher Menge pro Jahr Sie diese Stoffe beziehen (weniger / mehr als eine Tonne pro Jahr). Dazu empfiehlt es sich, angelehnt an das Gefahrstoffverzeichnis (Anforderungen siehe Gefahrstoffverordnung § 7 Abs. 2 und TRGS 400, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Nr. 4.7), ein Stoffinventar zu erstellen. Weitere Informationen erhalten Sie im REACH-Leitfaden oder bei den unten genannten Organisationen.

➔ **Datenbedarf klären:** Stellen Sie sicher, dass Ihnen aktuelle Sicherheitsdatenblätter oder technische Merkblätter zu den einzelnen Chemikalien vorliegen oder fordern Sie sie an. Oft reicht ein Vermerk auf der Bestellung oder ein Telefonanruf beim Zulieferer aus. Eventuell sind die Datenblätter auch auf der Website des Herstellers verfügbar. Das EG-Sicherheitsdatenblatt muss bei allen gefährlichen Chemikalien, die mit einer Kennzeichnung versehen sind, in deutscher Sprache mitgeliefert werden. Aber auch für nicht gekennzeichnete Chemikalien werden auf Anforderung häufig Sicherheitsdatenblätter durch den Hersteller oder Lieferanten zur Verfügung gestellt.

➔ **Ist Ihre Anwendung im Sicherheitsdatenblatt vermerkt?** Sofern Sicherheitsdatenblätter einen Anhang enthalten („erweitertes Sicherheitsdatenblatt“), sind dort alle Anwendungsmöglichkeiten und die gegebenenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen aufgelistet. Prüfen Sie, ob Ihre spezifische Verwendung aufgeführt ist. Falls nicht, weisen Sie Ihren Hersteller oder Lieferanten darauf hin. Wird vom Hersteller keine Ergänzung vorgenommen, müssen Sie die Sicherheitslücke selbst schließen und einen Stoffsicherheitsbericht erstellen, sofern Sie den Stoff weiterhin auf diese Weise einsetzen wollen. Wenden Sie sich in diesem Fall an den Umweltberater Ihrer Handwerksorganisationen.

➔ **Ersatz vorsehen:** Wenn im Betrieb ein chemischer Stoff eingesetzt wird, den der Hersteller/Lieferant nicht registrieren möchte, darf dieser nicht weiter vertrieben werden. Einige Stoffe könnten auch deshalb nicht mehr angeboten werden, weil sich bei deren Registrierung herausstellt, dass die Verwendung ein inakzeptables Risiko für Mensch und Umwelt darstellt. Verwenden Sie besondere chemische Stoffe, die in dieser Hinsicht kritisch sein könnten und deren Verwendung für Ihren Betrieb wesentlich ist, erkundigen Sie sich frühzeitig bei Ihrem Lieferanten nach der längerfristigen Verfügbarkeit, um gegebenenfalls nach Alternativen zu suchen.

3. Lassen Sie sich helfen

Vertiefende Informationen und Hilfestellungen finden Sie auf der Internetseite des Netzwerks REACH@Baden-Württemberg: www.reach.baden-wuerttemberg.de



REACH@Baden-Württemberg

Eine Kooperation des Umweltministeriums Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) mit dem Baden-Württembergischen Handwerkstag und anderen Wirtschaftsorganisationen. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung der REACH-Verordnung zu unterstützen.

Ansprechpartner und weitere Hinweise: www.reach-helpdesk.de, www.reach.bdi.info, www.vci.de, www.reach-net.com, www.echa.europa.eu

Oder wenden Sie sich an die Umweltberater Ihrer Handwerksorganisationen.

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung und stellt keine rechtlich verbindliche Auskunft dar. Eine Haftung für den Inhalt wird daher nicht übernommen.

Herausgeber: Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V. / Stand: Juni 2009